OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651470/3/FP

Datum:
Linz, 11. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von N G, vertreten durch Dr. G H, Rechtsanwalt in B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Mai 2019, GZ: VerkR21-174-2019/LL, betreffend die Anordnung der Beibringung einer psychiatrischen Stellungnahme sowie der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Mandatsbescheid vom 28. März 2019, GZ: VerkR21-174-2019/LL, entzog die belangte Behörde dem Bf seine Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten ab dem 10. März 2019 und ordnete eine Nachschulung, die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, sowie eines amtsärztlichen Gutachtens und einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme an.

I.2. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 10. April 2019 erhob der Bf Vorstellung nur in Bezug auf die Anordnung der Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme.

I.3. Die belangte Behörde bestätigte ihren Spruchpunkt 4. mit dem angefochtenen Bescheid vollinhaltlich und erkannte die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ab.
Sie begründete im Wesentlichen mit dem Wortlaut des § 24 Abs 3 FSG und dem im Akt erliegenden polizeiamtsärztlichen Gutachten vom 10. März 2019.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 25. Juni 2019, in welcher er den Anfechtungsgegenstand neuerlich mit der Pflicht zur Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme darstellte und zusammengefasst vorbrachte, dass aus dem im Akt erliegenden polizeiamts-ärztlichen Gutachten nicht abgeleitet werden könne, dass der Bf ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Nur der Nachweis bestimmter Substanzen im Blut könne den Beweis dafür herstellen, dass die Fahruntüchtigkeit gegeben sei. Der Bf beantragte die Einholung eines toxikologischen Gutachtens und die Aufhebung des Bescheids dahingehend, dass der Bf keine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beibringen müsse.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 26. Juni 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

I.6. Am 4. Juli 2019 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht eine „Beschwerdeergänzung“ des Bf vom 27. Juli 2019 vor, in der er beantragte, den Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids (Aberkennung der aufschiebenden Wirkung) ersatzlos zu beseitigen. Der Bf brachte ergänzend vor, dass das Verweigerungsdelikt nicht in Zweifel gezogen werde, die Annahme, er habe das Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt, sei jedoch willkürlich. Diese Annahme setze voraus, dass die Substanz als „Suchtgift“ iSd SMG tatsächlich festgestellt werde. Die Verfassungsbestimmung des § 5 Abs 10 StVO sei Beleg dafür, dass die amtsärztliche Untersuchung in der Regel nicht den

Beweis erbringen könne, dass der Betroffene Suchtgift eingenommen habe. Weiters brachte der Bf zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus dem sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente zweifelsfrei ergeben. Das Verwaltungsgericht hält eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht für erforderlich und hat der Bf eine solche auch nicht beantragt. Sie unterbleibt daher gemäß § 24 Abs 1 iVm Abs 3 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 10. März 2019 gegen 4 Uhr früh ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen in L. Er fiel einer Polizeistreife u.a. deshalb auf, weil er zu geringe Seitenabstände einhielt, Kurven schnitt und zu schnell fuhr. [Anzeige, Formular A. 1. Beobachtung des Fahrverhaltens]

Nach dem Anhalten fielen den amtshandelnden Beamten Suchtgiftsymptome (starke Unruhe, gerötete Bindehäute, sehr träge bis fehlende Pupillenreaktion, Überaktivität etc.) auf, weshalb der Bf, der den freiwilligen Harn- bzw. Speicheltest verweigerte, der Polizeiamtsärztin vorgeführt wurde. [Anzeige, Formular Gutachten-Fahrtüchtigkeit]

Die Polizeiamtsärztin führte eine klinische Untersuchung durch, im Rahmen welcher sie diverse Symptome, die bei Suchtgifteinnahme typisch sind (zB. trockene Schleimhäute, stark erweiterte Pupillen und fehlende Lichtreaktion, zitternde Augenlieder) feststellte. Sie erstattete daraufhin ein Gutachten, wonach der Bf durch Suchtgift beeinträchtigt und nicht fahrfähig war. Andere Umstände, die eine Fahruntauglichkeit bewirken könnten (zB. Übermüdung, Medikamente etc.) stellte die Ärztin in ihrem Gutachten nicht fest.
Der Bf verweigerte die Blutabnahme.
[Polizeiamtsärztliches Gutachten, Vorbringen Bf]

Der Bf hat das gegenständliche Fahrzeug am Tatag zur Tatzeit in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.
[Polizeiamtsärztliches Gutachten]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Dass der Bf zur Zeit des Lenkens des Kraftfahrzeuges durch Suchtgift beeinträchtigt war, ergibt sich aus dem schlüssigen Gutachten Dris. L K. Die

Amtsärztin stellt dabei eindeutig fest, dass der Bf nur durch Suchtgift, nicht etwa auch durch Übermüdung oder zusätzliche andere Gründe fahruntauglich war.

Das Gutachten gründet, wie dies dem Formular „Gutachten-Fahrtüchtigkeit“ zu entnehmen ist, auf einer ausführlichen Untersuchung und Anamnese. Im Zuge dieser Befundaufnahme hat die Polizeiamtsärztin typische suchgiftbedingte Symptome festgestellt. Dies bestätigte sie in ihrem e-mail vom 24. April 2019 im Übrigen neuerlich.
So stellte die Polizeiamtsärztin extrem trockene Schleimhäute, stark erweiterte Pupillen und fehlende Lichtreaktion, zitternde Augenlieder, gerötete Nasenöffnungen, Tremor udgl. fest, alles Symptome, die gerade in der Kombination auf Suchtgifteinnahme schließen lassen.
Die Feststellungen sind mit dem Eindruck der Polizeibeamten, denen ebenfalls die erweiterten, starre Pupillen des Bf auffielen, gut in Einklang zu bringen.
Vor diesem und dem Hintergrund ihrer Fachexpertise erweist sich das Gutachten der Polizeiamtsärztin als schlüssig, vollständig und nachvollziehbar. Eine korrekte Einschätzung ist einer bei der Polizei eingesetzten Amtsärztin aufgrund ihres wissenschaftlichen Studiums und der Sachkenntnis aufgrund ihrer Berufserfahrung auch zuzutrauen (vgl. statt vieler VwGH 29. Jänner 1992, 91/02/0127).
So spricht der VwGH etwa aus, dass Symptome einer Alkoholisierung für einen erfahrenen Amtsarzt auch in kurzer Untersuchungszeit feststellbar sind (VwGH 6. Juli 1978, 2054/76). Nichts anderes kann bei Suchtgift gelten.

Der Bf ist dem Gutachten auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Er behauptet in seinem Anbringen zusammenfassend, dass aufgrund des klinischen Untersuchungsbefundes kein Rückschluss auf den Grund der Beeinträchtigung gezogen werden kann und ein chemisch-toxikologischer Befund erforderlich ist. Dabei stellt der Bf allgemeine Behauptungen, die er mit wissenschaftlichen Erkenntnissen begründet, für die er keine Belege liefert.
Der Bf unterlässt es überdies zur Gänze konkrete sachverhaltsbezogene Behauptungen aufzustellen, die seinen Zustand zum Zeitpunkt der Untersuchung erklären würden. Er behauptet insb. nicht, dass der aus anderen Gründen, als Suchtgiftgenuss, etwa Müdigkeit, beeinträchtigt war.

Das Vorbringen des Bf widerspricht überdies der ständigen Judikatur des VwGH:

„[...] Nach der Rechtsprechung ist nach geltender Rechtslage das wesentliche Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift. Wird auf Grund dieser Maßnahmen eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, die zur Fahruntüchtigkeit führt, festgestellt, verstieß das Lenken oder Inbetriebnehmen des Fahrzeuges gegen § 5 Abs. 1 StVO 1960 (vgl. VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133).“ (VwGH 2. Mai 2018 Ra 2018/02/0134; Näheres in der rechtlichen Beurteilung)

Der Antrag auf Einholung eines toxikologischen Gutachtens ist indes abzuweisen, weil er für das vorliegende Verfahren nicht von Relevanz und nicht geeignet ist, das vom Bf gewünschte Ergebnis zu erbringen. Die Erstattung eines toxikologischen Gutachtens erfordert die Entnahme von Körperflüssigkeiten oder Haaren des Bf, welche dann einer Untersuchung zu unterziehen sind und liegt auf der Hand, dass Monate nach dem verfahrensgegenständlichen Vorfall und Abbau sämtlicher damals im Körper des Bf befindlicher Substanzen mit einem toxikologischen Gutachten keine Aussagen in Bezug auf die Beeinträchtigung des Bf zum Tatzeitpunkt getroffen werden können.

Das Verwaltungsgericht folgt insofern dem polizeiamtsärztlichen Gutachten und sieht es als erwiesen an, dass der Bf im Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges durch Suchtgift beeinträchtigt war.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

a) § 24 Abs 3 FSG lautet:

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem

Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

b) § 14 FSG-GV lautet:

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. (1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
(2) Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.
(3) Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.
(4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.
(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

[Hervorhebungen nicht in den Originalen]

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht zum vorliegenden Themenkreis, insbesondere zur Bedeutung der klinischen Untersuchung und ihrem Ergebnis in Bezug auf die Frage der Beeinträchtigung durch Suchtgift wie folgt aus:

„Bei einer Beeinträchtigung durch Alkohol geht der Gesetzgeber ab einem bestimmten Alkoholgehalt des Blutes oder der Atemluft jedenfalls von einer Fahruntüchtigkeit des Lenkers aus. Der Alkoholgehalt kann zunächst gemäß § 5 Abs. 2 StVO 1960 anhand der Atemluft festgestellt werden. Hat diese Untersuchung keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben oder war die Untersuchung aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich, besteht aber der Verdacht der Alkoholisierung, ist der Lenker nach § 5 Abs. 5 StVO 1960 zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol einer ärztlichen Untersuchung zuzuführen, die er zu dulden hat. Weiter ist die Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Alkoholgehaltes vorgesehen, wenn die Bedienung des Alkomaten aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war (§ 5 Abs. 4a iVm Abs. 6 StVO 1960). Durch die 19. StVO-Novelle wurde im § 5 Abs. 1 StVO 1960 neben Alkohol erstmals ausdrücklich auch Suchtgift als eine die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigende Substanz genannt (vgl. Erläuterungen: 1580 Blg NR XVIII. GP). Während der Gesetzgeber bei einer Alkoholisierung ab einem bestimmten Alkoholgehalt des Blutes oder der Atemluft jedenfalls von einer Fahruntauglichkeit des Lenkers ausgeht, fehlt eine solche Grenze bei einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. Regelungen für Lenker, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, finden sich in § 5 Abs. 9 bis 12 StVO 1960. Maßgebend sind hier § 5 Abs. 9, der durch die Novelle BGBl. I Nr. 52/2005 neu eingefügte Abs. 9a (Erläuterungen: 859 Blg NR XXCII. GP) sowie Abs. 10 StVO 1960. Ergeben sich für die Organe der Straßenaufsicht sonst Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, kann der Lenker zum Arzt gebracht werden (§ 5 Abs. 9 StVO 1960), der eine klinische Untersuchung durchführt und im Falle der Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift gemäß § 5 Abs. 10 StVO 1960 eine Blutabnahme vorzunehmen hat. Wesentliches Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift ist nach geltender Rechtslage das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift. Wird auf Grund dieser Maßnahmen eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, die zur Fahruntüchtigkeit führt, festgestellt, verstieß das Lenken oder Inbetriebnehmen des Fahrzeuges gegen § 5 Abs. 1 StVO 1960.“ (VwGH 24. Oktober 2016, Ra 2016/02/0133)

Der Verwaltungsgerichtshof macht mit dieser Judikatur deutlich, dass es für den Beweis des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in durch Suchtmittel beeinträchtigtem Zustand in erster Linie auf die Ergebnisse der klinischen Untersuchung ankommt. Er bringt zum Ausdruck, dass der Blutanalyse, also der toxikologischen Untersuchung nur die untergeordnete Rolle der allfälligen (sic!) Bestätigung der klinischen Untersuchung zukommt. Dies bedeutet, dass das Fehlen der Blutanalyse nicht bedeutet, dass die Beeinträchtigung nicht alleine durch die klinische Untersuchung nachgewiesen werden kann (arg. „allenfalls“).
Vielmehr reicht ein schlüssiges polizeiamtsärztliches Gutachten als Ergebnis einer klinischen Untersuchung aus um den Nachweis des Lenkens unter Suchgiftbeeinträchtigung zu erbringen.

Nach den Feststellungen war der Bf im Zeitpunkt der klinischen Untersuchung durch Suchtmittel beeinträchtigt, woraus sich eine Beeinträchtigung im Zeitpunkt

des Lenkens zwingend ergibt. Darauf, um welche Substanz es sich gehandelt hat, kommt es dabei nicht an.

Auch die Argumentationslinie des Bf, der Umstand, dass die Verpflichtung gemäß § 5 Abs 10 StVO als Verfassungsbestimmung ausgestaltet ist, sei Beleg für das Ausgehen des Gesetzgebers davon, dass die amtsärztliche Untersuchung den Beweis einer Beeinträchtigung nicht erbringen könne, überzeugt nicht, wurde die Verfassungsbestimmung doch deshalb geschaffen, weil der Gesetzgeber eine Anordnung trifft, aufgrund welcher in die körperliche Integrität des Betroffenen eingegriffen werden soll und er zur Duldung verpflichtet ist.

Die Rechtsansicht des Bf, nur ein toxikologisches Gutachten sei geeignet, den Nachweis einer Beeinträchtigung durch Suchtgift zu erbringen, steht im diametralen Widerspruch zur Judikatur des VwGH und dem Willen des Gesetzgebers, der eine Blutuntersuchung ausdrücklich erst „nach Feststellung einer Beeinträchtigung“ vorsieht und diese daher als Voraussetzung für die Blutuntersuchung erachtet (vgl. *Pürstl*, StVO[14] § 14 Anm. 41).

Aufgrund der Feststellungen einer Beeinträchtigung durch Suchtgift im polizeiamtsärztlichen Gutachten, welches Ergebnis der klinischen Untersuchung ist, ist daher vorliegend in Einklang mit den beweiswürdigenden Aussagen in Punkt II.3. davon auszugehen, dass der Bf das Kraftfahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat und das Lenken gegen § 5 Abs 1 StVO verstieß (VwGH 24. Oktober 2016, Ra 2016/02/0133).

III.3. Gemäß § 24 Abs 3 FSG kann im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden.

III.3.1. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 8. September 2016, Ra 2014/11/0087) kann gemäß § 24 Abs 3 4. Satz FSG 1997 "im Rahmen des ärztlichen Gutachtens" die Beibringung der "erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme" aufgetragen werden. „Der Wortlaut dieser Bestimmung lässt zwar offen, wann und von wem der entsprechende Auftrag erteilt werden kann (ob von der Behörde anlässlich der Entziehung; oder vom Amtsarzt anlässlich der Untersuchung), aus dem Zusammenhang der Regelung, insbesondere dem 10. Satz des Abs. 3, wird aber klar, dass auch eine solche Anordnung von der Behörde, und zwar bei der Entziehung, zu treffen ist (vgl. dazu das zu einer Aufforderung nach § 24 Abs. 4 FSG 1997 ergangene E vom 23. September 2014, Ra 2014/11/0023, wonach dann, wenn der Inhaber einer Lenkberechtigung aufgefordert wird, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen, diese im Aufforderungs-bescheid im Einzelnen anzuführen sind, weil ansonsten die Beantwortung der Frage nach der Erforderlichkeit solcher Befunde an den Amtsarzt delegiert und damit der gerichtlichen Überprüfung entzogen würde). Bestätigt wird dieses Auslegungsergebnis durch die Ausführungen in der Regierungsvorlage (1033 BlgNR 21. GP) zur 5. FSG-Novelle durch

BGBl. I Nr. 81/2002, wonach mit der Neuregelung durch § 24 Abs. 3 FSG 1997 'umfassend' alle möglichen Anordnungen geregelt würden, die anlässlich der Entziehung 'von der Behörde' angeordnet werden können.“

Das Gesetz erlaubt es der Behörde nach der Judikatur des VwGH daher, im Entziehungsbescheid Anordnungen zu treffen, die sonst einem Verfahren nach § 24 Abs 4 FSG vorbehalten wären. Sie ist insofern auch berechtigt, dem Bf die Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme aufzutragen.

III.3.2. Gemäß § 14 Abs 3 FSG-GV darf Personen, die ein Kraftfahrzeug in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Die FSG-GV nimmt insofern begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorweg, indem sie im Ergebnis bei jedem Lenken in durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand von einem Verlust der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgeht, sofern das Gegenteil nicht durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme (hier naturgemäß eine psychiatrische) nachgewiesen wird.
Aufgrund der Anordnung des § 14 Abs 3 FSG-GV ergibt sich vorliegend die zwingende Notwendigkeit der Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Bf, welche dieser durch Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme nachzuweisen hat. Die Beibringung kann nach dem unter Punkt III.3.1. Gesagten auch im Rahmen des Entziehungsverfahrens angeordnet werden.

III.4. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die belangte Behörde dem Bf zurecht aufgetragen hat, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen, weshalb die Beschwerde des Bf nicht berechtigt ist.

III.5. Das Verwaltungsgericht hat vorliegend unverzüglich in der Hauptsache entschieden, weshalb der Beschwerde des Bf in Bezug auf die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung mit Hinblick auf Spruchpunkt I. obsolet ist, sodass kein gesonderter Abspruch erforderlich ist. Die gesamthafte Abweisung der Beschwerde erfasst den Antrag des Bf, Punkt II. des angefochtenen Bescheides aufzuheben, mit.

Es besteht diesbezüglich überdies keine Beschwer mehr, weil dem Antrag in der Hauptsache keine Folge gegeben wurde und mit der Entscheidung in der Hauptsache die Anordnung, eine psychiatrische Stellungnahme beizubringen, in Rechtskraft erwächst.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Bezug habende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Beweiskraft des Ergebnisses der klinischen Untersuchung wurde im Erkenntnis zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl